GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 525

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen des Bundesministeriums für Wirtschaft / des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

47. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 19. Juni 1996

Nr. 23

SG. Sport und Grundsatzfragen der Innenpolitik; Leitungsbereich

Merkblatt

zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit staatspolitischer Bildungsveranstaltungen durch die Bundeszentrale für politische Bildung i. S. des § 7 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (SUrlV) in der Fassung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238)

- Bek. d. BMI v. 1. 6. 1996 - SG II 4 - 123 000 - 3/2 -

Das Merkblatt des Bundesministeriums des Innern zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit staatspolitischer Bildungsveranstaltungen durch die Bundeszentrale für politische Bildung i. S. des § 7 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (SUrlV) erhält folgende Fassung:

Merkblatt

Anerkennung der Förderungswürdigkeit staatspolitischer Bildungsveranstaltungen

I. Rechtsgrundlage

Nach § 7 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (SUrlV) in der Fassung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238), kann für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen Urlaub unter Fortzahlung der Dienst-

bezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegen stehen.

Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer solchen Veranstaltung, die nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt wird, entscheidet die Bundeszentrale für politische Bildung aufgrund der Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 1. August 1991 (GMBl S. 666); bei Veranstaltungen staatlicher Stellen entscheidet die Dienststelle des Beamten.

Antragsberechtigt ist nur der Träger der Veranstaltung. Der Antrag ist rechtzeitig – möglichst 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung – einzureichen. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch die Bundeszentrale ist Grundlage für die dienstrechtliche Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub.

II. Inhaltliche Voraussetzungen

- 1. Förderungswürdig im Sinne von § 7 Satz 1 Nr. 3 SUrlV ist eine Veranstaltung dann, wenn sie das Ziel verfolgt, dem Beamten in seiner Eigenschaft als Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten seiner Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung (vgl. Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990, BGBl. I S. 2954) verständlich zu machen, damit sein Verantwortungsbewußtsein und seine Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt werden.
- Anerkannt werden nur Bildungsmaßnahmen, die in Seminarform stattfinden und inhaltlich überwiegend den nachfolgend genannten Kriterien entsprechen.
- 3. Staatspolitische Bildungsveranstaltungen haben insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

- möglichst objektiv über Faktoren und Funktionszusammenhänge politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse zu informieren;
- zur Akzeptanz der Grundwerte der freiheitlichen und pluralen Demokratie – unbeschadet der stets möglichen Kritik an ihrer konkreten Verwirklichung – beizutragen;
- zu verdeutlichen, daß die freiheitliche und plurale Demokratie die einzige politische Ordnung ist, in der eigenständiges, rationales und selbstverantwortliches Handeln möglich und systemkonform ist und die die größten Chancen zur optimalen Entwicklung des Einzelnen bietet;
- das Wesen demokratischer Spielregeln bewußt zu machen und demokratische Verfahrensweisen einzuüben, Konfliktfähigkeit und Konsensbereitschaft auszubilden;
- die Fähigkeit und Bereitschaft, in politischen Alternativen zu denken, zu fördern und das politische Problembewußtsein, die politische Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft auszubilden;
- die F\u00e4higkeit zu politischem Handeln zu entwickeln und die Chancen der politischen und gesellschaftlichen Einflu\u00dfnahme zu erkennen und zu nutzen;
- sprachliche und nicht-sprachliche Kommunikation auf ihren ideologischen Hintergrund zu durchschauen; die Fähigkeit, die eigene Rechts- und Interessenlage ebenso zu erkennen, wie die Standortgebundenheit eigener und fremder Aussagen;
- die Befähigung, eigene Interessen im Rahmen der Regeln der pluralistischen Demokratie wahrzunehmen und Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen friedlich und verständnisvoll zusammenzuleben;
- einen Beitrag zum Abbau nationaler Egoismen zu leisten;
- die F\u00e4higkeit und Bereitschaft, reflektiertes Engagement und verantwortungsbewu\u00dftes politisches und gesellschaftliches Handeln zu entwickeln.

(vgl. BT-Drucksache 12/1773 vom 10. Dezember 1991)

Insbesondere gilt dies für solche Veranstaltungen, die folgende Schwerpunkte thematisieren:

- Förderung des Verständnisses der demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung in Theorie und Praxis;
- Vermittlung von Kenntnissen über die zentralen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen, technischen und kulturellen Fragen der Gegenwart und Zukunft;
- Förderung des Geschichtsbewußtseins, das die Entwicklung einer nationalen Identität kritisch unterstützt;
- Unterrichtung über zeitgeschichtliche Ereignisse und Prozesse;
- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus;
- geistige und politische Auseinandersetzung mit antidemokratischen Bestrebungen, vor allem in den Erscheinungsformen des Links- und Rechtsextremismus;
- Abbau von Vorurteilen gegenüber Minderheiten sowie gegenüber sogenannten gesellschaftlichen Randgruppen;

- Vermittlung von Kenntnissen über die Entwicklung der internationalen Beziehungen;
- Schärfung des Bewußtseins für die Probleme der Friedenssicherung;
- Stärkung und Weiterentwicklung eines europäischen Bewußtseins;
- Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit der früheren DDR.
- Rhetorik- und Kommunikationsseminare werden anerkannt, sofern den praktischen Übungen politische Themen zugrunde liegen. Die Themenliste ist dem Antrag beizufügen.

Veranstaltungen werden in ihrer Gesamtheit als staatspolitische Bildungsveranstaltung anerkannt, sofern sie überwiegend die vorstehenden thematischen Voraussetzungen erfüllen.

- 4. Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung sind insbesondere Veranstaltungen, die
 - auf die Umsetzung politischer Ziele von Gruppen oder Parteien, d. h. auf Beschlußfassung und/oder Aktionen ausgerichtet sind;
 - überwiegend Verbandsinteressen verfolgen;
 - überwiegend der beruflichen Aus- und Fortbildung oder der Vermittlung von Kenntnissen über technische, organisatorische oder wissenschaftliche Zusammenhänge dienen;
 - Kongreßcharakter haben;
 - inhaltlich von § 46 Abs. 6 und 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erfaßt werden.

III. Kriterien für die Anerkennung von Veranstaltungen im Ausland

- Veranstaltungen innerhalb der Europäischen Union werden Inlandsveranstaltungen gleichgestellt, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Ziffer II 3 erfüllen.
- 2. Veranstaltungen außerhalb der Europäischen Union können anerkannt werden, sofern die Veranstaltung auch im Inland als förderungswürdige staatspolitische Bildungsveranstaltung hätte anerkannt werden können und die Thematik der Veranstaltung durch die Eindrücke vor Ort vertieft wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn mit Rücksicht auf die politische Situation die Beziehungen zu diesem Land als besonders förderungswürdig erscheinen.

Allgemeine Eindrücke von der Situation des besuchten Landes, auch die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die dortigen politischen und sozialen Verhältnisse sind nicht ausreichend. (Vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1987 – 2 C 12.85, DÖV 1987, 156 = DVBl 1987, 737 = ZBR 1987, 277).

Vielmehr ist auch bei Veranstaltungen im Ausland die in Ziffer II.1 geforderte Zielsetzung zu beachten.

IV. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Die Bezeichnung und Anschrift des verantwortlichen Bildungsträgers;
- das inhaltlich und zeitlich gegliederte Veranstaltungsprogramm mit Terminangabe, Tagungsort bzw. Reiseziel.